



Kanton Zürich
Baudirektion



Projektfestsetzung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Referenz-Nr.: AWEL 19-0004 (G 2 k, A 3)

Kontakt: Sandra Winiger, Gebietsingenieurin, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 45 43, www.wasserbau.zh.ch

- 9. Dez. 2020

Erneuerung Bachdurchlass Ettenbohlstrasse und Hochwasserentlastungsleitung HWE Ländenbach

Gemeinde Wetzikon - Ettenhausen

Gesuchstellende Stadt Wetzikon, Tiefbau, Bahnhofstrasse 167, 8620 Wetzikon

Projektverfasser Kuster + Hager Ingenieurbüro AG, Stationsstrasse 17, 8620 Wetzikon

Gewässer Ländenbach, öffentliches Gewässer Nr. 7.0

Lage Ettenbohlstrasse bis Hinwilerstrasse, entlang Bachstrasse, Siedlungsgebiet

Koordinaten Von 2704812 / 1242287 bis 2704744 / 1242262

Massgebende Situation, 1:200, Plan Nr. 2932-15, 13.09.2018 rev. (mit Einverständnis der
Unterlagen Grundeigentümer mittels Unterschriften)

Längsschnitt 1:100 und Querprofile 1:20, Plan Nr. 2932-006, 18.1.2018 rev.

Längenprofil, 1:100 und 1:500, Plan Nr. 2932-16, 15.10.2018 rev.

Querprofile A-A und 4-4, 1:20, Plan Nr. 2932-19, 15.10.2017

Details Einlaufbauwerk Hochwasser-Entlastungsleitung, 1:100, 1:50, 1:20,
Plan Nr. 2932-21, 16.10.2019 rev.

Konzept Hochwasserschutz - Technischer Bericht vom 17.10.2019 rev.

Situation Gewässerraum, 1:500, Plan Nr. 2932-22, 2.4.2019

Kurzbericht Gewässerraumfestlegung vom 8.4.2019

Situation Landerwerbsplan, 1:200, keine Plan Nr., 29.10.2019 rev.

Einsprachen vom 23./26.01. und 4.2.2020

Einspracheverhandlungen vom 10.07.2020, Protokoll vom 13.7.2020

Rückzug Einsprache vom 24.8.2020

Festhalten an Einsprachen vom 10./30.8.2020

- Beurteilungen
- A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum - Hochwasser-Entlastungsleitung
 - B. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum - Erneuerung Durchlass
 - C. Fischerei
 - D. Naturschutz
 - E. Gewässerraumfestlegung
 - F. Einsprachen
 - G. Staatsbeitrag
 - H. NFA-Beitrag



Sachverhalt

Die Stadt Wetzikon plant, den Ländenbach, öffentliches Gewässer Nr. 7.0, im Bereich des Durchlasses der Ettenbohlstrasse hochwassersicher auszubauen und den Gewässerraum festzusetzen.

Im Zusammenhang mit der Realisierung des Strassen- und Werkleitungsbauprojekts Löwen- und Ettenbohlstrasse in Ettenhausen hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Abteilung Wasserbau, mit Schreiben vom 31. August 2018 dem vorzeitigen Baubeginn zugestimmt. Das Projekt ist ausgeführt.

Ausbaulänge: Durchlass etwa 24 m, Hochwasser-Entlastungsleitung (HWE) etwa 71 m

Ausbauwassermenge: 6 m³/s (HQ₁₀₀), davon werden 4.5 m³/s in die HWE-Leitung entlastet

Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 6. Januar bis 4. Februar 2020 bei der Stadt Wetzikon öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist gingen drei Einsprachen ein.

Die Grundeigentümer sind mit dem Projekt und der Festlegung des Gewässerraums einverstanden und haben dies mit ihrer Unterschrift auf dem Situationsplan Nr. 2932-0015, 13.09.2018 rev, bestätigt. Die Stadt Wetzikon hat mit Stadtratsbeschluss vom 13. Juni 2018 (Erneuerung Bachdurchlass) und vom 3. Oktober 2018 (HWE-Leitung) das Projekt genehmigt und die erforderlichen Baukredite bewilligt.

Erwägungen

A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum – Hochwasser-Entlastungsleitung

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Sandra Winiger (+41 43 259 45 43)
Ländenbach, 7.0

Mittels einer Hochwasser-Entlastungsleitung (HWE-Leitung, im Projekt als «Bypass» bezeichnet) Ø 1'000 mm in der Ettenbohl- und Bachstrasse längs zum Ländenbach, öffentliches Gewässer Nr. 7.0, wird der erforderliche Abfluss einer Wassermenge HQ₁₀₀ (6 m³/s) gewährleistet. Das Privatland an der Lage des Streichwehrs (Einlauf zur HWE-Leitung) wird innerhalb des Gewässerraums durch die Stadt Wetzikon erworben.

Fliessgewässer dürfen nicht überdeckt oder eingedolt werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen für den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen bewilligen, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist oder für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile mit sich bringt (Art. 38 Gewässerschutzgesetz, GSchG). Die HWE-Leitung dient lediglich der Ableitung der Abflussspitze im Ereignisfall eines Hochwassers. Die bestehende offene Wasserführung wird nicht verändert. Eine komplette Offenlegung des Gewässers in diesem Bereich ist aufgrund der bestehenden Strassenführung und der Topografie nicht möglich.



Gemäss § 18 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV) bedürfen bauliche Veränderungen von Oberflächengewässern und in deren Abstandsbereich einer Bewilligung der Direktion, sofern damit nicht eine konzessionspflichtige Nutzung im Sinne von § 36 Abs. 1 WWG verbunden ist.

Gemäss Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GSchV) in Verbindung mit den Übergangsbestimmungen der Änderung vom 4. Mai 2011 dürfen Anlagen im Gewässerraum (beidseitiger Uferstreifen von 8 m plus je die Breite der Gerinnesohle) grundsätzlich nur erstellt werden, wenn sie standortgebunden sind und im öffentlichen Interesse liegen (z. B. Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken). Als standortgebunden gelten Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können.

Die vorgesehene Leitung kann nicht anders als geplant erstellt werden. Zudem dient sie offenkundig öffentlichen Interessen. Die geplante Hochwasserentlastungsleitung (Bypass) ist demnach gestützt auf Art. 41c Abs. 1 Satz 1 GSchV zulässig.

Aus wasserbaupolizeilicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.

B. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum - Erneuerung Durchlass

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Sandra Winiger (+41 43 259 45 43)
Ländenbach, 7.0

Mit Sanierung der Ettenbohlstrasse wurde der Durchlass, Ø 1'800 mm, des Ländenbachs neu erstellt. Die Sohle des Durchlasses weist eine Niederwasserrinne auf und ist auch für Landtiere durchgängig gestaltet.

Das öffentliche Gewässer ist nicht als eigenes Gewässergrundstück ausgeschieden. Für den Ersatz des Durchlasses und für die Werkleitungsquerungen ist daher eine wasserbauliche Bewilligung erforderlich.

Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind (Art. 41c Abs. 2 GSchV). Als Inanspruchnahme der Oberflächengewässer gilt nach § 75 WWG deren räumliche Nutzung. Dazu gehören Bauten und Anlagen wie Gebäude, Brücken und Leitungen.

Die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer liegt vor.

Die geplanten Bauten und Anlagen sind demnach gestützt auf Art. 41c Abs. 1 Satz 1 GSchV zulässig.

Aus wasserbaupolizeilicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.



C. Fischerei

ALN-FJV Sachbearbeitung: Lukas Bammatter (+41 43 257 97 56)

Die geplanten Sanierungs- und Aufwertungsmaßnahmen am Ländenbach sind unter Auflagen bewilligungsfähig.

D. Naturschutz

ALN-Naturschutz Sachbearbeitung: Gregor Lang (+41 43 259 49 82)

Gemäss Art. 18 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 und Ziffer 1.4.2 des Anhangs zur Bauverfahrensverordnung (BVV) vom 3. Dezember 1997 prüft das Amt für Landschaft und Natur, ob eine naturschutzrechtliche Bewilligung für Bauten und Anlagen im Bereich von Lebensräumen geschützter Pflanzen und Tiere erteilt werden kann.

Der Ländenbach weist ökomorphologisch im Oberlauf bis kurz vor Ettenhausen weitgehend naturnahe Abschnitte auf. Die Längsvernetzung für wandernde Landtiere wird im kurzen Siedlungsabschnitt an wenigen Stellen unterbrochen. Eine Vernetzung mit Bankett und Ausstiegshilfe wird begrüsst. Aus den neu eingereichten Unterlagen geht nicht hervor, ob diese Vernetzungselemente weiterhin vorgesehen sind.

Der Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung steht nichts entgegen.

E. Gewässerraumfestlegung

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Sandra Winiger (+41 43 259 45 43)

Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Gemäss § 15 j HWSchV wird im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der GSchV für den Projektabschnitt Ettenbohl- bis Hinwilerstrasse in Ettenhausen mit der vorliegenden Projektfestsetzung hin-fällig.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im technischen Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 8. April 2018 und dem zugehörigen Gewässerraumplan, 1:200, Plan Nr. 2932-22, vom 2. April 2018 nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums des Ländenbachs im Abschnitt Ettenbohl- bis Hinwilerstrasse in Ettenhausen steht somit nichts entgegen.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.



F. Einsprachen

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Sandra Winiger (+41 43 259 45 43)

Im Rahmen des Einspracheverfahrens gemäss § 18a Abs. 2 WWG gingen rechtzeitig drei Einsprachen ein:

Einsprache der Sozialdemokratischen Partei SP Wetzikon, Arbeitsgruppe Planung und Umwelt, vertreten durch Brigitte Rohrbach, Hedi-Lang-Strasse 3, 8620 Wetzikon, vom 23. Januar 2020

Die Einsprecherin macht geltend, dass der Festlegungsabschnitt des Gewässerraums viel zu kurz gewählt ist, dass die Grundstücke von Kat. Nrn. 10592 bis 10604 ungleich den Grundstücken Kat. Nrn. 10029 bis 9778 behandelt werden und dass eine unzulässige Unterschreitung der gesetzlich geforderten Mindestbreiten des Gewässerraums vorliegt.

Als Folge der Einspracheverhandlungen vom 10. Juli 2020 zog die einsprechende Partei mit Schreiben vom 24. August 2020 zurück. Daher muss die Fragen der Einspracheberechtigung nicht weiter abgeklärt werden.

Mit dem Rückzug kann die Einsprache als erledigt abgeschlossen werden.

Einsprache der Naturschutzverein Wetzikon-Seegräben NVWS, vertreten durch Monika Schirmer-Abegg und Andreas Lanz, Bühlstrasse 18, 8620 Wetzikon, vom 26. Januar 2020 und 30. August 2020

Die Einsprecher beantragen, dass die Festlegung des Gewässerraums zurückzuweisen und grundsätzlich im Sinne der gesetzlichen Vorgaben vollständig zu überarbeiten ist:

1. Der Gewässerraum ist in der gesamten Kernzone Ettenhausen auf mindestens 15 m Breite festzulegen.
2. Im Bereich der unüberbauten Flächen ist der Gewässerraum kompensatorisch grösser als 15 m festzulegen.
3. Für den gesamten Ländenbach ist der Gewässerraum bis spätestens Ende 2020 festzulegen.
4. Für den Bachverlauf und das zugehörige Einzugsgebiet sind in Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinde rasch lineare und flächige Revitalisierungsmassnahmen zu planen und umzusetzen.

Die Verhandlung zur gütlichen Erledigung der Einsprache wurde am 10. Juli 2020 durchgeführt. Trotz der Erläuterungen durch das AWEL hält der Einsprecher an seinen Einwendungen fest. Er hat zudem eine Stellungnahme vom 7. August 2020 durch das Ingenieurbüro Bänziger Kocher AG, Niederhasli, betreffend diverser Fragen ausarbeiten lassen. Die Stellungnahme liegt dem AWEL vor, ist jedoch nicht Bestandteil dieser Verfügung.

Zu Punkt 1 und 2: Der Gewässerraum in der Kernzone von Ettenhausen wird entsprechend den Vorgaben nach Art. 41a Abs. 2 GSchV beurteilt. Im diesem Gebiet, das als dicht überbaut gilt, wird der Gewässerraum der gegebenen baulichen Situation angepasst und teil-



weise reduziert. Der Hochwasserschutz und die minimalen ökologischen Funktionen wurden dabei berücksichtigt. Eine Vergrößerung des Gewässerraums kann nicht begründet werden, da der Hochwasserschutz im gewählten Gewässerraum sichergestellt ist und keine flächendeckende Revitalisierung im Gebiet umgesetzt werden kann. Die beiden Einsprachepunkte sind deshalb abzuweisen.

Zu Punkt 3: Im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG wird auch der Gewässerraum nach §15 j HWSchV festgelegt. Der Gewässerraum wird nach ständiger Praxis des AWEL lediglich im Abschnitt des entsprechenden Wasserbauprojekts bis zur entsprechenden Grundstücksgrenze beidseitig angeordnet. Dies ist mit dem vorliegenden Projekt entsprechend erfolgt. Ein flächendeckender Gewässerraum wird im nutzungsplanerischen Verfahren gemäss §§ 36 – 89 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG) bzw. §§ 15 a – d HWSchV festgelegt. Dieser Einsprachepunkt ist nicht Bestandteil der vorliegenden Verfügung und ist deshalb nicht zu berücksichtigen.

Zu Punkt 4: Revitalisierungsmassnahmen werden entsprechend der Revitalisierungsplanung nach Prioritäten umgesetzt. Diese Planung ist öffentlich einsehbar auf dem kantonalen GIS / «Karte Öffentliche Oberflächengewässer, Gewässerraum, Wasserrechte und Hochwasserrückhaltebecken». Der Ländenbach ist nicht in der ersten Priorität eingestuft. Zuständig für die Umsetzung von Revitalisierungsprojekten an kommunalen Gewässern ist die jeweilige Gemeinde. Im Durchlass wurden entsprechende Längsnetzmassnahmen vorbereitet, so dass diese beim Ausbau des Gewässers ober- und unterhalb des Durchlasses bereits vorhanden sind. Die Herstellung der Längsnetz auf dem gesamten Abschnitt wird in einem zweiten Schritt erfolgen, da der offene Gewässerabschnitt im vorliegenden Projekt nicht angepasst wird. Die ökologische Aufwertung des Gewässers wird mit einem entsprechenden Unterhalt am offenen Gewässerabschnitt erfolgen. Dieser Einsprachepunkt ist nicht Bestandteil der vorliegenden Verfügung und ist deshalb nicht zu berücksichtigen.

Einsprache der Grünen Partei Wetzikon, vertreten durch Ester Kündig, Hofstrasse 95, 8620 Wetzikon, vom 4. Februar 2020

Die Einsprecherin macht geltend, dass die Festlegung des Gewässerabstandes nicht den gesetzlichen Vorgaben gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV entspricht und dass der Gewässerabstand über den gesamten Gewässerverlauf des Ländenbachs festgelegt werden muss.

Staatlichen Wasserbauprojekte werden gemäss § 18 Abs. 4 WWG während 30 Tagen öffentlich aufgelegt und innerhalb dieser Frist kann Einsprache erhoben werden. Dabei richtet sich die Legitimation nach der Rekurs- und Beschwerdelegitimation gemäss VRG (§ 18 a Abs. 2 WWG).

Demnach ist zur Einsprache berechtigt, wer durch die Anordnung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (§§ 21 Abs. 1 und 49 VRG). Dies ist für die Grüne Partei Wetzikon zu verneinen, da sie weder eine besondere Nähe zum Streitgegenstand hat noch einen eigenen, persönlichen praktischen Nutzen aus der Gutheissung der Einsprache erzielen würde. Die Grüne Partei Wetzikon macht vielmehr öffentliche Interessen geltend. Dies genügt allerdings nicht zur Rekurslegitimation



(vgl. Bertschi, in: Griffel (Hrsg.) Kommentar VRG, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, N 14 ff. zu § 21).

Es handelt sich zudem nicht um eine Stimmrechtssache, bei welcher die politischen Parteien explizit rekursberechtigt sind (§ 21 a VRG).

Somit bleibt zu prüfen, ob allenfalls die Möglichkeit einer ideellen Verbandsbeschwerde besteht. Diese muss sich auf eine Regelung des Bundes oder des Kantons stützen. Gemäss § 78 b Abs. 2 WWG sind Natur-, Heimat-, Umwelt- und Fischereiorganisationen sowie andere Vereinigungen, die sich statutengemäss seit wenigsten zehn Jahren gesamtkantonal mit dem Gewässerschutz und der Gewässernutzung befassen, rekursberechtigt gegen Bewilligungen in Anwendung von § 18 WWG. Auch eine Legitimation nach dieser Bestimmung ist vorliegend zu verneinen. Zunächst ist die Grüne Partei Wetzikon nicht gesamtkantonal tätig. Zudem ist nicht erstellt, dass sich die Grüne Partei Wetzikon bereits seit zehn Jahren statutengemäss mit dem Gewässerschutz und der Gewässernutzung befasst.

Die Grüne Partei Wetzikon ist nicht einspracheberechtigt und auf die Einsprache ist daher nicht einzutreten.

G. Staatsbeitrag

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Sandra Winiger (+41 43 259 45 43)

Kosten gemäss Kostenermittlung vom 12.02.2019	Fr.	684 998
./. nicht beitragsberechtigte Aufwendungen	Fr.	<u>194 640</u>
Total beitragsberechtigte Aufwendungen einschliesslich Mehrwertsteuer von 7.7%	Fr.	<u>490 358</u>

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig und wirtschaftlich und entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grundsätzen. Gestützt auf § 15 WWG und § 14 a Abs. 1 HWSchV ist das Projekt mit einer Subvention von 10% der beitragsberechtigten Aufwendungen zu unterstützen.

Die voraussichtliche Subvention gemäss § 15 WWG und § 14 a HWSchV beträgt demnach:

10% von Fr. 490 358	Fr.	<u>49 036</u>
Gesamte Subvention (Hochwasserschutz Ländenbach)	Fr.	<u>49 036</u>

Die Subvention ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990. Die Subvention von Fr. 49 036 wird voraussichtlich nach Abnahme des Bauwerks ausbezahlt sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlag 2019 enthalten und wird im Konto 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, verbucht.

H. NFA-Beitrag

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Sandra Winiger (+41 43 259 45 43)

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein NFA-Beitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als 5 Mio. Franken wird der Kanton auf der Basis der Programmvereinbarung mit einem Beitrag durch den Bund unterstützt. Der NFA-Beitrag beträgt, gestützt auf die unterzeichnete Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2016 – 2019, 35%, welcher der Stadt Wetzikon 2019 weiterzuleiten ist.

Der voraussichtliche NFA-Beitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

35% von Fr. 490 358	Fr. <u>171 625</u>
Gesamter Bundesbeitrag NFA (Hochwasserschutz Ländenbach)	Fr. <u>171 625</u>

Der NFA-Beitrag ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes. Der Beitrag von Fr. 171 625 wird nach Abnahme des Bauwerks zu erwarten sein. Die Ausgabe ist im KEF 2021-2024 (Planjahr 2021) einzustellen und wird im Konto 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, verbucht.

Es wird verfügt:

I. **Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum – Hochwasser-Entlastungsleitung**

1. Das Projekt für den hochwassersicheren Ausbau des Ländenbachs, öffentliches Gewässer Nr. 7.0, mittels separater Hochwasserentlastungsleitung in Ettenhausen, wird in wasserbaupolizeilicher Hinsicht unter folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:
 - a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Anhang).
 - b) Ohne Genehmigung der zuständigen Gebietsingenieurin des AWEL, Abteilung Wasserbau, dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen am Bach vorgenommen werden.
 - c) Der bauliche und betriebliche Unterhalt des offenen Ländenbachs sowie der Hochwasserentlastungsleitung bleibt Sache der Stadt Wetzikon.
 - d) Allfällige Absturzsicherungen sind mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, abzusprechen.
 - e) Es wird festgestellt, dass die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer vorliegt.



- f) Das AWEL, Abteilung Wasserbau, ist nach Abschluss der Bauarbeiten zu einer Abnahme einzuladen.
2. Das vom Streichwehr (Einlauf zur HWÆ-Leitung) beanspruchte Gebiet ist von der Stadt Wetzikon zu erwerben und dem Kanton Zürich unentgeltlich als öffentliches Bachgebiet abzutreten. Die Bereinigung des Grundeigentums hat im Einvernehmen mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu erfolgen. Alle hieraus entstehenden Kosten sind von der Stadt Wetzikon zu tragen. Sie sind jedoch im Sinne der Erwägungen staatsbeitragsberechtigt. Die neu als öffentliches Bachgebiet anzutretenden Flächen müssen frei von jeglicher Belastung sein.
 3. Die Mutationsunterlagen sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, von der Bewilligungsinhaberin spätestens drei Monate nach Bauvollendung zur Genehmigung einzureichen.
 4. Der Hochwasserentlastungsstrecke ist auf der ganzen Länge des Projekts der Status eines öffentlichen Servitutsgewässers zuzuordnen. Die Stadt Wetzikon hat auf eigene Veranlassung und Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderungen am Ländenbach nachführen zu lassen (Servitutsgewässer, Bestandesänderung).
 5. Im Grundbuch ist auf Kosten der Stadt Wetzikon bei allen von der Hochwasserentlastungsstrecke tangierten Grundstücken (sofern nicht schon vorhanden) die folgende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken: «Durch das Grundstück fliesst die Hochwasserentlastung des Ländenbachs, öffentliches Gewässer Nr. 7.0».
 6. Nach Bauvollendung sind die Eigentumsverhältnisse und die amtliche Vermessung in Zusammenarbeit mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, auf der ganzen Strecke zu bereinigen.
 7. Das AWEL wird ermächtigt, den Kanton Zürich bei allen für die Eigentumsbereinigung am öffentlichen Gewässer betreffend diese Verfügung notwendigen Handlungen rechtsverbindlich zu vertreten.

II. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum – Erneuerung Durchlass

1. Der Stadt Wetzikon wird mit nachstehenden Nebenbestimmungen die wasserbaupolizeiliche und gewässerschutzrechtliche Bewilligung sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmegewilligung erteilt, einen Durchlass mit Ø 1800 mm über den Ländenbach, öffentliches Gewässer Nr. 7.0, beim Grundstück Kat. Nr. 10003, zu erstellen.
 - a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Anhang).



- b) Ohne Zustimmung der zuständigen Gebietsingenieurin, Sandra Winiger, sandra.winiger@bd.zh.ch, dürfen keine Projektänderungen vorgenommen werden.
- c) Das Durchflussprofil des Durchlasses und dem Entlastungsbauwerk (Streichwehr) in die Hochwasserentlastungsleitung dürfen nicht verkleinert werden.
- d) Bezüglich Gestaltung des Ein- und Auslaufbereichs sind die Anweisungen des AWEL, Abteilung Wasserbau, zu befolgen.
- e) Die zuständige Gebietsingenieurin, Sandra Winiger, sandra.winiger@bd.zh.ch, ist zu einer Abnahme einzuladen.

III. Fischerei

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Die Arbeiten im Wasser des Baches sind mit einer Wasserhaltung auszuführen.
- b) Bauarbeiten im Gerinne oder an den Ufern sind auf die Monate Mai bis September zu beschränken; vorbehalten bleiben Bedingungen kompletten Trockenfallens, dann wären Arbeiten im Bachbett auch ausserhalb der erwähnten Zeit möglich.
- c) Die Bachgestaltung hat sich nach den Projektunterlagen zu richten oder allfälligen zusätzlichen Auflagen der Fachstelle Naturschutz.

IV. Naturschutz

Die naturschutzrechtliche Bewilligung gemäss Art. 18 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 wird im Sinne der Erwägungen unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

Die Längsvernetzung für Landtiere ist mit geeigneten Ausstiegshilfen und einem rechtsufrigen Bankett zu gewährleisten.

V. Gewässerraumfestlegung

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 j HWSchV wird der Gewässerraum am Ländenbach zwischen der Ettenbohl- und der Hinwilerstrasse in Ettenhausen, gemäss dem Plan «Situation Gewässerraum», 1:200, Plan Nr. 2932-22, vom 2. April 2019 und dem dazugehörigen Kurzbericht vom 8. April 2019 festgelegt.

Der digitale Gewässerraumplan (GIS-Daten gemäss Vorgabe) ist dem AWEL, Abteilung Wasserbau, spätestens mit dem Gesuch zur Staats- und Bundesbeitragsausrichtung einzureichen.



VI. Einsprachen

- a) Die Einsprache der Sozialdemokratischen Partei SP Wetzikon, vertreten durch Brigitte Rohrbach, Hedi-Lang-Strasse 3, 8620 Wetzikon, vom 23. Januar 2020 wurde am 24. August 2020 zurückgezogen und ist erledigt, sofern überhaupt eine Einsprachelegitimation besteht.
- b) Die Einsprache des Naturschutzvereins Wetzikon-Seeegräben NWWS, vertreten durch Monika Schirmer-Abegg und Andreas Lanz, Bühlstrasse 18, 8620 Wetzikon, vom 26. Januar 2020 und 30. August 2020 wird betreffend die Rügen 1 und 2 im Sinne der Erwägungen abgewiesen. Auf die Rügen 3 und 4 wird nicht eingetreten.
- c) Die Grüne Partei Wetzikon, vertreten durch Esther Kündig, Hofstrasse 95, 8620 Wetzikon (Einsprache vom 4. Februar 2020), ist nicht einspracheberechtigt. Auf die Einsprache wird daher nicht eingetreten.

VII. Staatsbeitrag

Der Stadt Wetzikon wird an die auf Fr. 490 358 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das Projekt am Ländenbach zwischen Ettenbohl- und Hinwilerstrasse in Ettenhausen, zu Lasten des Kontos 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, mit folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 10%, höchstens Fr. 49 036, zugesichert:

- a) Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.
- b) Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
- c) Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL ist mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht einzureichen. Die Ausführungspläne sind nur auf Verlangen zu erstellen.
- d) Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL einzureichen. Beizulegen sind: eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, die Rechnungsbelege, das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen.
- e) Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen. Die Schlussrechnung ist gleich zu gliedern wie der Kostenvoranschlag.



- f) Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit sowie die Teuerung fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.
- g) Es bleibt vorbehalten, bei Nicht-Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.
- h) Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.
- i) Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Staatsvoranschlagskredite nicht verfügbar sind.

VIII. NFA-Beitrag

Der Stadt Wetzikon wird an die auf Fr. 490 358 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt am Ländenbach zwischen Ettenbohl- und Hinwilerstrasse in Ettenhausen gestützt auf die Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2016 – 2019 ein Beitrag von 35%, höchstens Fr. 171 625, zu Lasten des Kontos 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, mit folgender Nebenbestimmung zugesichert:

Es gelten die Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv VII.

IX. Gebühren

Es werden keine Gebühren verrechnet.

X. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.



XI. Mitteilung

- Stadt Wetzikon Tiefbau, Bahnhofstrasse 167, 8620 Wetzikon (Beilagen: Rechnung, Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten)
- Kuster + Hager Ingenieurbüro AG, Stationsstrasse 17, 8620 Wetzikon (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten)
- Stadtrat von Wetzikon, Rapperswilerstrasse 15, 8620 Wetzikon
- SP Wetzikon, Brigitte Rohrbach, Hedi-Lang-Strasse 3, 8620 Wetzikon (Einschreiben)
- Naturschutzverein Wetzikon-Seegräben NVWS, c/o Andreas Lanz, Bühlstrasse 18, 8620 Wetzikon (Einschreiben)
- Grüne Partei Wetzikon, Ester Kündig, Hofstrasse 95, 8620 Wetzikon (Einschreiben)
- Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Martin Schmidt (elektronisch)
- Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Max Dornbierer (elektronisch)
- Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Ruedi Karrer (elektronisch)
- Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Martin Schreiber (elektronisch)

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

Christoph Zemp, Amtschef

Versanddatum: - 9. Dez. 2020

0500 100 1